Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1991/11/28 91/09/0110

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 28.11.1991

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §13a;

Rechtssatz

Eine Beratung von Verfahrensparteien, wie dies eine Anleitung über die Inhalte einer Zeugenbefragung darstellt, gehört nicht zu der im § 13a verankerten Manuduktionspflicht

(Hinweis E 21.10.1986, 86/07/0065, 0066).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1991090110.X01

Im RIS seit

21.03.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at